

Satzung des Vereins „aid for firefighters e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen aid for firefighters e.V.

Sitz des Vereins ist Lissendorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, die Unterstützung und Schaffung von Feuerwehren sowie des Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes in Entwicklungsländern durch die Beschaffung und Bereitstellung von materiellen, ideellen und finanziellen Mitteln. Weiterer Zweck ist die nachhaltige Aus- und Weiterbildung des einheimischen Personals vor Ort.

Der Verein kann auch mit anderen Organisationen, Vereinen oder Stiftungen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen.

Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel sowie durch Geld- und Sachspenden aufgebracht.

Des Weiteren wird der Verein seine Ziele durch Veranstaltung und Teilnahme an Benefit-Veranstaltungen publizieren und ausweiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Allerdings sind hiervon Aufwandsentschädigungen ausgenommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder beitreten. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist die aktive und ehrenamtliche Tätigkeit für die Vereinsziele.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ordentliche Mitglieder des Vereins haben keine Beiträge zu leisten. Ihr Beitrag ist die Fortführung der aktiven, ehrenamtlichen Tätigkeit, welche Grundlage ihrer Aufnahme als ordentliches Mitglied war.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt zunächst für Fördermitglieder € 24,00, für aktive Feuerwehrmänner/-frauen sowie Mitglieder der Alter- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren € 12,00 und für Mitglieder der Jugendfeuerwehren € 6,00.

Er kann von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Erfolgt nach einmaliger Abmahnung keine Zahlung, so führt dies zum Ausschluss. Für die Abmahnung ist ein einfaches postalisches Anschreiben an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse ausreichend.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand/stellvertretender Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand mündlich, per Mail oder schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche die Berichte des Vorstands und des Kassenprüfers entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Fördermitglieder besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. (

§ 9 Dienstverträge

Die Mitglieder des Vorstandes können aufgrund eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. (Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Ärzte ohne Grenzen e. V.- der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat,